

## ÖFFENTLICHES PROTOKOLL

### 44. Sitzung des Gemeinderates vom 4. November 2025

4. November 2025 Zustellung an die Abonnenten

## ÖFFENTLICHES PROTOKOLL

### 44. Sitzung des Gemeinderates vom 4. November 2025

#### Voranschlag und Gemeindesteuerzuschlag 2026

##### Ergebnis Erfolgsrechnung

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 96.6 Mio. und einem Gesamtertrag von CHF 81.8 Mio. resultiert in der Erfolgsrechnung ein Aufwandüberschuss von CHF 14.8 Mio.

##### Dreistufige Erfolgsrechnung

##### Betriebsergebnis

Die betrieblichen Erträge werden mit einem Gesamtvolumen von CHF 79.5 Mio. budgetiert. Dies entspricht im Vergleich zum Voranschlag 2025 einer Zunahme von rund 1.1 %. Die Erträge aus Steuern und Abgaben in der Höhe von CHF 64.8 Mio. liegen rund CHF 0.2 Mio. über dem Voranschlag des laufenden Jahres. Im Voranschlag 2026 sind marginale Einnahmen aus Mehrwertabgaben enthalten.

Auf der Aufwandseite rechnet die Gemeinde Vaduz mit einem Anstieg um rund 3.1 % auf insgesamt CHF 95.9 Mio. Darin enthalten sind Abschreibungen auf das Finanz- und Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 14.9 Mio. Die Zunahme der betrieblichen Aufwendungen ist vor allem auf den nochmals gestiegenen Sachaufwand (+ CHF 0.8 Mio.), die wachsenden Beitragsleistungen (Verbundaufgaben) und die höheren Abschreibungen (Folgekosten Investitionen) zurückzuführen.

In den Budgetunterlagen (Voranschlag 2026\_Bericht Gemeinderat ab Seite 85) ist ersichtlich, wie sich die Abweichungen im Aufwand (Artengliederung) zusammensetzen. Zusätzliche Informationen können dem Kommentar Erfolgsrechnung 2026 nach Artengliederung (ab Seite 14) entnommen werden.

Das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit schliesst mit einem Verlust von CHF 16.4 Mio. ab und fällt damit um rund CHF 2.0 Mio. schwächer aus im Vergleich zum Voranschlag 2025.

##### Finanzergebnis

Im Finanzergebnis von CHF 1.6 Mio. sind die gesamten Kosten der Finanz-anlagen enthalten. Dem gegenüber stehen nur Erträge wie Zinsen und Dividenden. Der realisierte und nicht realisierte Devisen- und Markterfolg ist nicht budgetiert (nicht vorhersehbar und langjährige Praxis). Das Ergebnis weicht - CHF 0.1 Mio. vom laufenden Voranschlag ab.

##### Gesamtergebnis (Betriebs- und Finanzierungstätigkeit)

Das Betriebsergebnis von - CHF 16.4 Mio. ergibt zusammen mit dem Finanzergebnis von + CHF 1.6 Mio. den Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 14.8 Mio.

##### Investitionsrechnung

Das Bruttoinvestitionsvolumen beläuft sich im kommenden Jahr auf CHF 23.5 Mio. (exklusive aktivierbare Ausgaben von CHF 2.5 Mio. in die Liegenschaften des Finanzvermögens) und weicht somit rund CHF 7.0 Mio. vom Voranschlag 2025 (CHF 30.5 Mio.) ab. Für den Neubau

Feuerwehrdepot Schaanerstrasse 43 sind im nächsten Jahr noch ca. CHF 1.5 Mio. vorgesehen (Fertigstellungen, Mängelbehebungen etc.). Nach Abzug der prognostizierten investiven Einnahmen von CHF 0.4 Mio. werden für 2026 Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 23.1 Mio. budgetiert. Die Selbstfinanzierungsmittel weisen einen negativen Wert aus. Der Differenzbetrag (Mehrausgaben Gesamtrechnung) von CHF 27.5 Mio. wird aus den flüssigen Mitteln des Finanzvermögens bzw. durch den Abbau von Liquiditätsreserven finanziert. Die Höhe der vorhandenen Liquiditätsreserven lässt diesen (voraussichtlichen) Abbau ohne weiteres zu.

Die Finanzkommission hat den vorliegenden Voranschlag 2026 an ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2025 behandelt und einstimmig verabschiedet.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt:

1. die Erfolgsrechnung bei einem Gesamtaufwand von CHF 96.6 Mio. (inkl. Abschreibungen auf Finanz- und Verwaltungsvermögen von CHF 14.9 Mio.) sowie bei Gesamterträgen von CHF 81.8 Mio. mit einem Aufwandüberschuss von CHF 14.8 Mio.
2. die Investitionsrechnung mit Ausgaben von CHF 23.5 Mio, Einnahmen von CHF 0.4 Mio. und somit den daraus resultierenden Nettoinvestitionen von CHF 23.1 Mio.
3. der Gemeindesteu erzuschlag 2026 (Voranschlag 2026) soll unverändert auf 150 % festgesetzt werden

Beratungen:

Der Leiter Finanzdienste präsentiert dem Gemeinderat den Voranschlag 2026 und erörtert die relevanten Kennzahlen, insbesondere deren Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren.

Zusammengefasst halten der Bürgermeister und der Leiter der Finanzdienste Folgendes fest:

- Die Gemeinde kann sich ein Minusbudget aus finanzieller Optik leisten
- Auf die Problematik der Folgekosten bei neuen Projekten ist bedacht zu nehmen
- Am Ziel eines ausgeglichenen Voranschlags 2027 wird festgehalten und eine realistischere Budgetplanung angemahnt.

Der Bürgermeister und der Leiter Finanzdienste beantworten die Fragen des Gemeinderates zu den einzelnen Kontogruppen.

Eine Gemeinderätin bemerkt, dass bei den grössten Budgetpositionen, insbesondere beim baulichen Unterhalt, bei den konkreten Projekten Einsparungspotential erörtert und umgesetzt werden soll. Es soll daher bereits bei den Fachexperten in der Verwaltung eine entsprechende Priorisierung vorgenommen werden. Mehrere Gemeinderäte unterstützen dieses Ansinnen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

## Finanzplanung 2026 - 2029

Gemäss Art. 25 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz, GFHG), LGBI. 2015 Nr. 164, muss der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre einen Finanzplan beschliessen. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr. Der Finanzplan dient grundsätzlich als internes Führungsinstrument und enthält:

- a) die voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Nettoinvestitionen
- b) die im Betrachtungszeitraum erwarteten Finanzierungsüberschüsse oder -fehlbeträge und im Falle letzterer Angaben zu deren Finanzierung;
- c) die erwartete Entwicklung der Aktiven und Passiven

### Kurzbericht Erfolgsrechnung

Basis für die Finanzplanung 2027 - 2029 bilden grundsätzlich die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2022 - 2024 und vor allem die beiden Budgetjahre 2025 und 2026. Da der Voranschlag 2026 bereits einen Aufwandüberschuss von rund CHF 14.8 Mio. vorsieht, wird auch in den Planjahren 2027 - 2029 mit negativen Ergebnissen gerechnet. Die Ergebnisse werden vorwiegend durch den horizontalen Finanzausgleich, die Abschreibungen, die Beitragsleistungen (Verbundaufgaben Land/Gemeinden) und die deutliche Kostenentwicklung im Sachaufwand (baulicher Unterhalt, Dienstleistungen etc.) substanzial beeinflusst.

### Kurzbericht Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung stützt sich auf die Investitionsplanung 2026 - 2029. Nach einem leichten Rückgang im Jahr 2026 ist in der Planperiode 2027 - 2029 wieder mit einer zunehmenden Investitionstätigkeit zu rechnen. Aufgrund gesellschaftlicher und politischer Entscheidungen können die geplanten Zahlen jedoch noch erheblich variieren. Die geplanten Bruttoinvestitionen belaufen sich für den Zeitraum 2026 - 2029 auf durchschnittlich CHF 31.1 Mio.

### Kurzbericht Tragbarkeit

Angesichts der hohen Reserven (Liquidität und Eigenkapital) darf der Finanzplan 2026 – 2029 als tragbar eingestuft werden. Die Finanzierungsfehlbeträge (Mehrausgaben) können durch vorhandene Reserven abgedeckt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschliesst den vorliegenden Finanzplan 2026 - 2029.

Beratungen:

Der Leiter Finanzdienste erörtert die Aufgabe der Finanzplanung als Führungsinstrument und die mittel- bis langfristigen Risiken, falls die betrieblichen Aufwendungen die betrieblichen Erträge weiterhin übersteigen.

Er zeigt insbesondere auf, dass Investitions- und Projektfolgekosten die Finanzlage der Gemeinde in den kommenden Jahren stark belasten werden. Es obliegt dem Gemeinderat zu entscheiden, ob gewisse Investitionen jeweils getätigt werden müssen. Gleichwohl wird angeregt, künftig die Folgekosten bei Investitionen (Betriebskosten und Abschreibungen etc.) unbedingt in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

Aufgrund der Kostenentwicklungen und -steigerungen erscheint eine kritische Hinterfragung und

vor allem eine Konsolidierung der Gemeindeaufgaben als angebracht.

Der Gemeinderat hält im Hinblick auf die künftige Budgetierung einen ausgeglichenen Vorschlag 2027 als Zielvorgabe fest.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

### Ideenkanal in Vaduz, Gemeindepatenschaft 2026 und 2027

Seit 2022 ist Vaduz Partnergemeinde der Ideenkanal Stiftung. Die Zusammenarbeit hat sich als wirksames Modell etabliert, um Beteiligung, Innovation und Gemeinwohlorientierung lokal zu verankern, mit Strahlkraft über die Gemeindegrenzen hinaus. Der Ideenkanal leistet damit einen konkreten Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie 2030 der Gemeinde Vaduz: Er verbindet Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik in Dialoggefassen und Netzwerken, stärkt Verantwortungsbewusstsein durch klare Kommunikation und ermöglicht konkrete Projekte, die Vaduz als Vorbild für umliegende Gemeinden positionieren. Zudem unterstützt es die Gemeinde dabei, sich als Drehscheibe für Nachhaltigkeit in der Region weiter zu etablieren.

#### Geplante Leistungen 2026 – 2027

- Aktives Scouting neuer Täter/-innen und Kompliz/-innen in Vaduz
- Kontinuierliche 1:1-Beratung für potenzielle Täter/-innen
- Jährlich vier offene Ideencamps im Vadozner Huus mit je vier Täter/-innen, vier Moderator/-innen und bis zu 50 Kompliz/-innen
- Öffentlichkeitsarbeit (Vor- & Nachberichte in Landesmedien, Website, Newsletter und weitere Soziale Medien)
- Jährliches Alumni-Treffen zur Netzwerkpflege und zum Wissenstransfer

Darüber hinaus sind weitere thematische Ideencamps vorgesehen. Eines davon ist bereits fixiert in Kooperation mit dem Liechtenstein Olympic Committee. Diese Sonderformate werden separat finanziert und wann immer möglich versucht, in Vaduz durchzuführen.

#### Finanzierung

Das Budget setzt sich aus verschiedenen Finanzierungsquellen zusammen. Der Grossteil der Einnahmen stammt aus langfristigen Partnerschaften mit der öffentlichen Hand – insbesondere von der Gemeinde Vaduz und der Regierung Liechtenstein. Ein Teil steuern Stiftungen bei, der Restbetrag wird durch eigene Einnahmen erwirtschaftet.

Antrag:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Verlängerung der Gemeindepatenschaft des Ideenkanals in Vaduz für die Jahre 2026 und 2027 zu und genehmigt den entsprechenden Beitrag von CHF 90'000.00 inkl. MwSt. pro Jahr an die Ideenkanal Stiftung.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Erlass der Benützungsgebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Vadozner Huus, Rathausplatz, Rathaussaal) im Zusammenhang mit den Ideenkanalprozessen in den Jahren 2026 und 2027.

**Beratungen:**

Die Gemeinderätin Claudia Bartholdi stellt aus wirtschaftlichen Beweggründen folgenden Änderungsantrag:

Der Gemeinderat stimmt einer Verlängerung der Gemeindepatenschaft des Ideenkanals in Vaduz für die Jahre 2026 und 2027 zu und genehmigt den entsprechenden Beitrag von CHF 75'800.00 inkl. MwSt. pro Jahr an die Ideenkanal Stiftung.

**Beschluss:**

Gemäss Änderungsantrag abgelehnt / 4 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

**Beschluss:**

Gemäss Antrag angenommen / 8 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

**Neuzuteilung- und Erschliessungskonzept Maree Einleitungsbeschluss**

Am 25. Februar 2025 hat der Gemeinderat die Voraussetzungen gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Baulandumlegung für die Durchführung einer Baulandumlegung im entsprechenden Gebiet als erfüllt angesehen und beschlossen, aufgrund Art. 3 des Gesetzes über die Baulandumlegung (BUG) im Gebiet Maree eine Baulandumlegung anzuordnen. Die Umlegung umfasst die Vaduzer Grundstücke Nr. 346, 347, 348, 349, 350, 352, 354, 359, 360, 362, 363, 364, 365, 366, 367 und Nr. 368.

Gestützt auf Artikel 4 des Baulandumlegungsgesetzes hat am 21. Mai 2025 eine Informationsversammlung stattgefunden, an der den beteiligten Eigentümern die Ausgangslage, verschiedene Lösungsansätze zur Erschliessung und Neuarrondierung sowie das mögliche weitere Vorgehen vorgestellt worden ist. Gleichzeitig haben die anwesenden Eigentümer die Gelegenheit, ihre Anliegen einzubringen. Den beteiligten Eigentümern ist die gewünschte Bedenkfrist eingeräumt worden.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 des Baulandumlegungsgesetzes kann ein Drittel der in die Umlegung einbezogenen Grundeigentümer eine Abstimmung über die Durchführung der Umlegung verlangen. Die Umlegung kann dabei nicht durchgeführt werden, wenn sich im Rahmen dieser Abstimmung eine Mehrheit der in die Umlegung einbezogenen Grundeigentümer dagegen ausspricht.

Mit Schreiben vom 29. September 2025 sind die Eigentümer ersucht worden bis zum 17. Oktober 2025 mitzuteilen:

- ob sie sich für oder gegen die Durchführung der Baulandumlegung aussprechen und
- falls sie sich dagegen aussprechen, ob sie eine Abstimmung über die Durchführung verlangen.

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 347, 352, 359, 363, 364, 365, 366, 367 haben sich für die Durchführung der Baulandumlegung ausgesprochen.

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 360 und Nr. 368 haben sich gegen die Durchführung der Baulandumlegung ausgesprochen.

Die Gemeinde ist mit den Grundstücken Nr. 346, 348, 349, 350, 354 und 362 mit insgesamt 2'408 m<sup>2</sup> im Perimeter vertreten.

Zusammen mit den Grundstücken Nr. 347, 352, 359, 363, 364, 365, 366, 367 ergibt sich eine Fläche von insgesamt 7'256 m<sup>2</sup> von insgesamt 8'770 m<sup>2</sup> im Umlegungsgebiet. Dies entspricht mehr als der Hälfte des im Umlegungsperimeter gelegenen Bodens.

Bis zum 17. Oktober 2025 haben keine der Eigentümer eine Abstimmung über die Durchführung der Baulandumlegung verlangt, deshalb kann der Gemeinderat, gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über die Baulandumlegung, die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens im Gebiet Maree beschliessen.

Die Baulandumlegung umfasst die Grundstücke Nr. 346, 347, 348, 349, 350, 352, 354, 359, 360, 362, 364, 365, 366, 367 und 368.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Baulandumlegung wird der Einleitungsbeschluss

- im amtlichen Publikationsorgan kundgemacht und
- den Grundeigentümern innerhalb des Perimeters schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

Ab Rechtskraft des Beschlusses bedürfen tatsächliche und rechtliche Veränderungen an Grundstücken im Umlegungsgebiet der Bewilligung des Gemeinderates.

Antrag:

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über die Baulandumlegung, die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens im Gebiet Maree.

Die Umlegung umfasst die Grundstücke Nr. 346, 347, 348, 349, 350, 352, 354, 359, 360, 362, 364, 365, 366, 367 und 368.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

#### Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde / Eigentümerin Vaduzer Grundstück Nr. 1255

Auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 1255 verläuft heute ein Fuss- und Fahrwegrecht mit ca. 50 cm Breite entlang dessen östlicher Grundstücksgrenze zugunsten der Gemeinde Vaduz. Diese Fläche wird nun durch die Gemeinde Vaduz ausgelöst, wodurch das bestehende Fuss- und Fahrwegrecht nicht mehr benötigt wird und demzufolge gelöscht werden kann. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Die Eigentümerin des Vaduzer Grundstücks Nr. 1255 verkauft und übergibt eine Teilfläche ihres Grundstücks Nr. 1255, im Ausmass von 12 m<sup>2</sup>, an die Gemeinde Vaduz, welche diese Teilfläche kauft und übernimmt. Diese Teilfläche wird auf das neue Grundstück Nr. 3214 übertragen. Das Grundstück Nr. 1255 weist damit eine neue Fläche von 630 m<sup>2</sup> und das Grundstück Nr. 3214 eine neue Fläche von 12 m<sup>2</sup> auf. Die Übergabe und Übernahme des Grundstückteils erfolgen hypotheken- und lastenfrei.

Gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll vom 9. August 2025 beträgt der amtliche Wert der beanspruchten Fläche von 12 m<sup>2</sup> anteilmässig CHF 16'900.00. Unter der Voraussetzung der Beibehaltung der Ausnützung an der verkauften Fläche entrichtet die Gemeinde Vaduz im Regelfall eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 1/2 des amtlichen Wertes. Im Zusam-

menhang mit der Einräumung des aufzulösenden Fuss- und Fahrwegrechts auf dieser Fläche ist damals bereits eine Entschädigung von 1/4 des amtlichen Wertes ausbezahlt worden. Somit reduziert sich die Entschädigung von 1/2 auf 1/4 des amtlichen Wertes, was bei einer Fläche von 12 m<sup>2</sup> einer Summe von CHF 4'225.00 entspricht. Dieser Betrag wird fällig innerhalb von 30 Tagen nach Verbücherung dieses Vertrages.

Im Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Einräumung der Dienstbarkeit eines ober- und unterirdischen Näherbaurechts zugunsten des Grundstücks Nr. 1255 und zu Lasten des Grundstücks Nr. 3214. Dieses Näherbaurecht beinhaltet das Recht, auf der gesamten gemeinsamen Grenze der Grundstücke Nr. 1255 und Nr. 3214 derart näher an die Grenze zu bauen, dass der Grenzabstand weiterhin von jener Grenzlinie zu messen ist, wie sie vor der Durchführung der gegenständlichen Mutation Nr. 4405, Vaduz, vom 14. August 2025, verlaufen ist, also von der östlichen Grenze des Grundstücks Nr. 3214. Die Anmeldung dieses Näherbaurechts im Grundbuch erfolgt aktuell noch nicht. Es ist erst bei Vorliegen eines entsprechenden Bauprojektes von den Parteien im Grundbuch anzumelden.

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Vaduz und der Eigentümerin des Vaduzer Grundstücks Nr. 1255, zu. Er beauftragt den Bürgermeister mit dem Abschluss des entsprechenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

#### Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde / Eigentümer Vaduzer Grundstück Nr. 1959

Auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 1959 verlaufen heute zwei Fuss- und Fahrwegrechte mit ca. 50 cm Breite entlang der östlichen Grundstücksgrenze zugunsten der Gemeinde Vaduz. Im Zuge eines anstehenden Bauvorhabens auf dem Grundstück Nr. 1959 wird die Fläche der Dienstbarkeiten nun durch die Gemeinde Vaduz ausgelöst, wodurch die bestehenden Fuss- und Fahrwegrechte nicht mehr benötigt werden und demzufolge gelöscht werden können. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Der Eigentümer des Vaduzer Grundstücks Nr. 1959 verkauft und übergibt eine Teilfläche seines Grundstücks Nr. 1959, im Ausmass von 23 m<sup>2</sup>, an die Gemeinde Vaduz, welche diese Teilfläche kauft und übernimmt. Diese Teilfläche wird auf das neue Grundstück Nr. 3213 übertragen. Das Grundstück Nr. 1959 weist damit eine neue Fläche von 894 m<sup>2</sup> und das Grundstück Nr. 3213 eine neue Fläche von 23 m<sup>2</sup> auf. Die Übergabe und Übernahme des Grundstückteils erfolgen hypotheken- und lastenfrei.

Gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll vom 9. August 2025 beträgt der amtliche Wert der beanspruchten Fläche von 23 m<sup>2</sup> anteilmässig CHF 30'935.00. Unter der Voraussetzung der Beibehaltung der Ausnützung an der verkauften Fläche entrichtet die Gemeinde Vaduz im Regelfall eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 1/2 des amtlichen Wertes. Im Zusammenhang mit der Einräumung des aufzulösenden Fuss- und Fahrwegrechts auf dieser Fläche ist damals bereits eine Entschädigung von 1/4 des amtlichen Wertes ausbezahlt worden. Somit reduziert sich die Entschädigung von 1/2 auf 1/4 des amtlichen Wertes, was bei einer Fläche von 23 m<sup>2</sup> einer Summe von CHF 7'733.75 entspricht. Dieser Betrag wird fällig innerhalb von 30 Tagen nach Verbücherung dieses Vertrages.

Im Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Einräumung der Dienstbarkeit eines ober- und unterirdischen Näherbaurechts zugunsten des Grundstücks Nr. 1959 und zu Lasten des Grundstücks Nr. 3213. Dieses Näherbaurecht beinhaltet das Recht, auf der gesamten gemeinsamen Grenze der Grundstücke Nr. 1959 und Nr. 3213 derart näher an die Grenze zu bauen, dass der Grenzabstand weiterhin von jener Grenzlinie zu messen ist, wie sie vor der Durchführung der gegenständlichen Mutation Nr. 4404, Vaduz, vom 14. August 2025, verlaufen ist, also von der östlichen Grenze des Grundstücks Nr. 3213. Die Anmeldung dieses Näherbaurechts im Grundbuch erfolgt aktuell noch nicht. Es ist erst bei Vorliegen eines entsprechenden Bauprojektes von den Parteien im Grundbuch anzumelden.

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Vaduz und dem Eigentümer des Vaduzer Grundstücks Nr. 1959, zu. Er beauftragt den Bürgermeister mit dem Abschluss des entsprechenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

#### Strassensicherheit Anschaffung und Nutzung von Sicherheitselementen City Safe für die Sicherheit bei Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen, Quartierfesten und ähnlichen Anlässen besteht ein erhöhter Bedarf an Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Besucherinnen und Besucher. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass baulich-technische Elemente wie mobile Absperrungen, Poller oder modulare Schutzsysteme einen wirksamen Beitrag zur Veranstaltungs- und Besuchersicherheit leisten und heutzutage zum Standard gehören.

Um künftig einheitlich, flexibel und professionell auf Sicherheitsanforderungen reagieren zu können, soll das System „City Safe“ angeschafft und in den Bestand der Gemeinde aufgenommen werden. Das System besteht aus modularen, mobilen Sicherheitselementen, die je nach Bedarf als Fahrzeugbarrieren, Zugangssperren oder Personenleitsysteme eingesetzt werden können. Die Elemente sind rasch auf- und abbaubar, transportabel mit Anhänger, witterfest und wartungsarm. Sie bieten sowohl präventiven Schutz, etwa gegen unbefugte Zufahrten, als auch eine optisch ansprechende Integration in das Veranstaltungsumfeld.

Bereits in diesem Jahr wurden die City Safe-Elemente bei mehreren Veranstaltungen der Gemeinde eingesetzt und getestet. Dabei hat sich gezeigt, dass die Handhabung für unser Personal besonders einfach und effizient ist. Da neue Systeme erfahrungsgemäss immer eine gewisse Eingewöhnungszeit erfordern und nicht von Anfang an auf breite Akzeptanz stossen, hat sich das City Safe-System als bewährte und praxistaugliche Lösung durchgesetzt.

Die Verwaltung, Lagerung und Koordination der City Safe-Elemente soll durch die Abteilung Werkbetrieb erfolgen. Diese ist zuständig für die Ausgabe bei Veranstaltungen, die Wartung und Kontrolle der Elemente, die Schulung des Einsatzpersonals sowie die Koordination von Vermietungen an Dritte (z. B. Nachbargemeinden oder Zweckverbände). Bei der Veräußerung an Dritte lehnt die Gemeinde Vaduz jegliche Haftung ab und ist schadlos zu halten. Für den Transport und die Einrichtung der Sperren in anderen Gemeinden ist nicht die Gemeinde Vaduz verantwortlich. Diese Leistungen sind von einem Unternehmen oder durch die Partnerorganisation sicherzustellen. Für öffentliche Veranstaltungen, die nicht durch die Gemeinde Vaduz oder Erlebe Vaduz organisiert werden, ist ebenfalls ein Mietpreis festzulegen bzw. einzufordern. Die Gemein-

deverwaltung wird eine entsprechende Regelung ausarbeiten.

Mit der definitiven Übernahme der City Safe-Elemente wird die Gemeinde Vaduz in die Lage versetzt,

- die Sicherheit bei eigenen Veranstaltungen nachhaltig zu erhöhen
  - flexibel und effizient auf Sicherheitsanforderungen zu reagieren, die interkommunale Zusammenarbeit durch Ausleihe und Unterstützung anderer Gemeinden zu fördern und ein sichtbares Zeichen für proaktive Sicherheitsvorsorge zu setzen.

Mit der Anschaffung der beschriebenen Elemente wird eine Absicherung der Fussgängerzone sichergestellt.

## Antrag:

1. Der Gemeinderat stimmt den Kauf von zehn Sicherheitselementen des Typs City Safe für das Budgetjahr 2026 zu.
  2. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Beschaffung im 2026 der City Safe-Elemente im Betrag von CHF 64'860.00 (inkl. MwSt. und Neben-kosten aller Art) an die Firma Buchser Freizeittechnologie GmbH, 8820 Wädenswil.

## Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

Vaduzer-Saal, Einbindung Fernkälte Erneuerung Lüftungsanlage Hauptsaal Arbeitsvergabe

## BKP 512.5 Anschlussgebühr Fernkälte

### Wertvergabe

Liechtenstein Wärme, 9494 Schaan

CHF 46'500.00

Alle Angaben inkl. MwSt.

## Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

Vaduzner Huus, Städtle 14, Baulicher Unterhalt Nachtragskredit Budget 2025

Für das Geschäftsjahr 2025 sind auf dem Konto baulicher Unterhalt durch Dritte der Liegenschaft Städtle 14 (Vaduzner Huus) CHF 27'000.00 vorgesehen. Dieser Betrag dient zur Deckung der regulären Wartungs- und Instandstellungsarbeiten und basiert auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre. Zu den regulären Aufwendungen wurden zudem CHF 16'000.00 für Anpassungen am Veloraum und der Schliessanlage vorgesehen.

Die Liechtensteinische Landesbank AG (LLB) betreibt in dieser Liegenschaft einen Bankomaten, der von der Fussgängerzone Städtle aus von aussen zugänglich ist. Dieser war bisher lediglich

über drei Stufen erreichbar und somit nicht behindertengerecht erschlossen. Im Rahmen von Abklärungen wurden verschiedene Varianten geprüft, unter anderem ein tiefer gesetzter Bankomat im Innern des Gebäudes. Diese Lösung hätte jedoch erhebliche bauliche Eingriffe und hohe Kosten verursacht.

Als einfachste und wirtschaftlich sinnvollste Massnahme wurde der Bau einer Rampe im Außenbereich vorgesehen. Die Umsetzung der Arbeiten war ursprünglich für das Jahr 2024 geplant, konnte jedoch aus terminlichen Gründen nicht realisiert werden und wurde deshalb im Jahr 2025 nachgeholt.

Im Austausch mit der LLB wurde festgehalten, dass der Bankomat von ihrer Seite nicht zwingend erhalten bleiben müsste. Aus Sicht der Gemeinde ist der Standort jedoch aufgrund seiner zentralen Lage und der hohen Frequentierung erhaltenswert, weshalb die Massnahme umgesetzt worden ist.

Es ist nun zu erwarten, dass aufgrund des zusätzlichen Projekts der ursprüngliche Voranschlagskredit nicht eingehalten werden kann und ein entsprechender Nachtragskredit in der Höhe von voraussichtlich CHF 45'000.00 auf das Budget 2025 notwendig ist.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die entstandenen Mehrkosten und den notwendigen Nachtragskredit für das Budget 2025 im Betrag von CHF 45'000.00 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

#### Minigolf-Anlage, Schaanerstrasse 59, Umbau und Sanierung Projekt- und Nachtragskreditgenehmigung

#### Ausgangslage

Die Gemeinden Schaan und Vaduz wurden im Februar 2025 vom Minigolf-Sport-Verband (LMSV) bezüglich Abklärungen diverser baulicher Massnahmen kontaktiert. Darunter die Möglichkeit einer Überdachung des Terrassen-Aussenbereichs sowie den bereits überdachten Bereich mittels einer Glasschiebewand schliessen zu können. Eine gemeinsame Begehung vor Ort hat gezeigt, dass bei der Minigolf-Anlage seit der Erstellung im Jahre 2009 keine wesentlichen Instandsetzungsmassnahmen getätigten wurden.

Ursprünglich bestand die Minigolf-Anlage aus einer kleinen Holzhütte mit einem behelfsmässigen Kleinkiosk sowie Material- und Gerätelagerabteil. Im Jahre 2009 wurde der Neubau des Minigolf-Betriebsgebäudes Vaduz/Schaan realisiert. Die Minigolf-Anlage mit dem Restaurantbetrieb ist ein saisonaler Betrieb (Frühjahr bis Herbst) und auch als solcher konzipiert.

Mit einer zusätzlichen Überdachung des Außenbereichs sowie dem Einbau einer Glasschiebewand besteht die Möglichkeit, auch bei schlechten Wetterbedingungen den Betrieb zu gewährleisten sowie den saisonalen Betrieb ein wenig zu verlängern. Ein Ganzjahresbetrieb kann ausgeschlossen werden, da dazu die notwendige Dämmung der Gebäudehülle sowie eine Heiz-, Be- und Entlüftungsanlage sämtlicher Räume fehlt.

Im Zuge der Anlagenbegehung wurden noch weitere sanierungsbedürftige Massnahmen eruiert und die entsprechenden Kosten ermittelt, welche zwischen Investition und Unterhalt aufgesplittet wurden. Für die Unterhaltskosten wurde von beiden Gemeinden (Vaduz und Schaan) bereits ein entsprechender Betrag ins Budget 2026 aufgenommen.

Aufgrund des Saisonbetriebes der Minigolf-Anlage (Frühjahr bis Herbst) und der aktuellen ohnehin bestehenden Baustellen situation ist geplant, das Bauvorhaben in den Wintermonaten zu realisieren, damit der Minigolfbetrieb im kommenden Frühjahr wieder aufgenommen werden kann. Aufgrund der Vorbereitung arbeiten, wie Eingabe des Baugesuches, Arbeitsaus schreibungen, etc. ist die Projekt- und Nachtragskreditgenehmigung bereits in diesem Jahr erforderlich. Zudem werden auch Kosten für diese Leistungen anfallen, die über das Jahr 2025 abgerechnet werden müssen.

### Projektumfang

Im Rahmen des Projektes werden folgende wesentlichen Massnahmen umgesetzt:

#### Investitionen:

- Überdachung Terrassen-Aussenbereich
- entsprechende Fassadenergänzungen-/Anpassungen
- Elektroarbeiten innen (Anpassungen)
- Elektroarbeiten Aussen (neue Platzbeleuchtung)
- Abschluss Glasschiebewand beim bereits bestehenden überdachten Bereich
- PV-Anlage
- Spengler- und Flachdacharbeiten
- div. Anpassungen Küchenbereich
- Umgebungsarbeiten

#### Unterhaltsarbeiten (Laufende Rechnung - separates Konto):

- Erneuerung Heizung
- Malerarbeiten innen
- neue Schmutzschleuse
- Malerarbeiten Aussen (Holzschutzarbeiten)
- Anpassungen Bahn Nr. 7 (behindertengerecht)
- Anpassung Zaun (ostseitig)
- spülen der Kanalisationssleitungen

#### Kosten

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Total CHF 920'000.00 inkl. MwSt. und werden gemäss aktuellem Verteilschlüssel zwischen den beiden Gemeinden Vaduz und Schaan wie folgt aufgeteilt:

Gesamtkosten Total (Investition und Unterhalt)	CHF	920'000.00
Investitionskosten Total	CHF	720'000.00
Anteil Gemeinde Vaduz	50 %	CHF 360'000.00
Anteil Gemeinde Schaan	50 %	CHF 360'000.00
Unterhaltskosten Total	CHF	200'000.00
Anteil Gemeinde Vaduz	59%	CHF 118'000.00
Anteil Gemeinde Schaan	41%	CHF 82'000.00

Die Kosten (Investition und Unterhalt) wurden sowohl von der Gemeinde Vaduz als auch der Gemeinde Schaan bereits ins Budget 2026 aufgenommen.

## Kostenzusammenstellung (Investition):

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	CHF 15'000.00
BKP 2 Gebäude	CHF 260'000.00
BKP 4 Umgebung	CHF 15'000.00
BKP 5 Baunebenkosten u. Übergangskonten	CHF 10'000.00
BKP 6 Reserve:	<u>CHF 60'000.00</u>
Total:	CHF 360'000.00

## Termine

Projektgenehmigung und Nachtragskredit:	November 2025
Baueingabe:	November 2025
Auftragsvergaben I:	Dezember 2025
Baubeginn:	Dezember 2025
Auftragsvergaben II:	Januar/Februar 2026
Fertigstellung:	April 2026

## Antrag:

- Der Gemeinderat genehmigt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeinde Schaan das Projekt für den Umbau und die Sanierung der Minigolf-Anlage Vaduz/Schaan.
- Der Gemeinderat genehmigt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeinde Schaan den erforderlichen Nachtragskredit auf den Voranschlag 2025 (Investitionskosten) im Betrag von CHF 50'000.00 (inkl. MwSt.) (Anteil Investitionsbetrag Gemeinde Vaduz).
- Der Gemeinderat genehmigt vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Schaan für das Projekt Umbau und Sanierung Minigolf-Anlage Vaduz /Schaan den Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 360'000.00 (inkl. MwSt. (Anteil Gemeinde Vaduz). Die federführende Gemeinde Vaduz wird den Anteil der Gemeinde Schaan jeweils per 31.12. eines Jahres in Rechnung stellen.
- Der Gemeinderat erteilt als federführendes Organ für die Gemeinden Vaduz und Schaan den Auftrag für die Planungs-, Ausschreibung-, Bauleitungs- sowie Baukoordinationsleistungen zum offerierten Betrag von CHF 60'000.00 (inkl. MwSt.) an das Architekturbüro Dom Architektur, Vaduz.

## Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

Riethof Mittlere Länge 11 Umbau, Sanierung und Erweiterung Stallgebäude Arbeitsvergaben

BKP 224 Bedachungsarbeiten

(Offenes Verfahren)

Eberle Gebäudehülle AG, 9494 Schaan

CHF 324'561.40

Alle Angaben inkl. MwSt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

#### Feuerwehrdepot Neubau Nachtragskredit zum Voranschlag 2025

Im Voranschlag 2025 der Gemeinde Vaduz ist auf Basis des genehmigten Verpflichtungskredites eine Jahrestranche im Betrag von CHF 11'000'000.00 (inkl. MwSt.) für das Projekt Feuerwehrdepot Neubau budgetiert. Beim Bauvorhaben haben sich verschiedene Bauleistungen in das Rechnungsjahr 2025 verschoben. Die interne buchhalterische Abgrenzung bezüglich Bauleistungen und Mobiliar wird nach Bauvollendung erstellt. Aus diesem Grund werden höhere Zahlungen im laufenden Jahr notwendig, was gemäss Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (Art. 11) einen Nachtragskredit auf das Budget 2025 verlangt.

Budgetierter Betrag im Voranschlag 2025	CHF 11'000'000.00
Erwartung im Jahr 2025	<u>CHF 13'800'000.00</u>
Erforderlicher Nachtragskredit zum Voranschlag 2025	CHF 2'800'000.00

Dieser Kreditbeschluss (Nachtragskredit) führt nicht zu Mehrkosten im Projekt. Es handelt sich lediglich um eine Verschiebung des Abrechnungszeitraums.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt für das Bauvorhaben Feuerwehrdepot Neubau den erforderlichen Nachtragskredit bezüglich des Voranschlages 2025 im Betrag von CHF 2'800'000.00 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

#### Einbürgerungsgesuche und Gesuch Ehrenbürgerschaft, Festsetzung Abstimmungstermin 2025

##### Einbürgerungsgesuche:

Seit März 2025 sind bei der Gemeinde drei Gesuche um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Vaduz im ordentlichen Verfahren eingereicht worden. Die Gesuche wurden geprüft und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 bis 3 Gemeindegesetz entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger/innen in einer Bürgerabstimmung über die Aufnahme der Gesuchsteller/innen.

Laut „Reglement über die Gebührenerhebung bei Einbürgerungsabstimmungen“ ist eine Einbürgerungsabstimmung innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung des Antrages durchzuführen, sofern mindestens zwei Gesuche vorliegen.

Zudem sind Einbürgerungsgesuche jeweils mit Sachabstimmungen des Landes oder der Gemeinde zur Abstimmung zu bringen. Ausgeschlossen ist die Durchführung einer Einbürgerungsabstimmung gleichzeitig mit Landtags- oder Gemeindewahlen.

Obschon derzeit keine Sachabstimmungen des Landes oder der Gemeinde zur Abstimmung vorliegen, ist aufgrund der obgenannten Frist die Einbürgerungsabstimmung über die drei erwähnten Gesuche vorzunehmen.

#### Gesuch um Ehrenbürgerschaft:

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 schlägt der Verein für Vaduzer Heimatkunde Dr. Alois Ospelt, Vaduz aufgrund seines umfangreichen und langjährigen Wirkens und Schaffens für die Gemeinde Vaduz und das Land Liechtenstein als Ehrenbürger der Gemeinde Vaduz vor.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 Gemeindegesetz entscheiden die in der Gemeinde Vaduz wohnhaften Gemeindegärtner/innen über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft in einer Bürgerabstimmung.

#### Antrag:

Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden Einbürgerungsgesuche im ordentlichen Verfahren und das Gesuch um Ehrenbürgerschaft zur Kenntnis und legt den Termin für die Bürgerabstimmung auf Sonntag, 25. Januar 2026 fest.

#### Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende

#### Subventionen Jahresabonnemente

Seit mehreren Jahren subventioniert die Gemeinde Vaduz die persönlichen Bus-Jahresabonnemente der LIEmobil im Umfang von 50% für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Durch die Subvention unterstützt die Gemeinde Vaduz gezielt den nachhaltigen Verkehr in Liechtenstein.

Seit 1. Juni 2025 gibt es von LIEmobil, dem Ostwind- und dem Vorarlberger Verkehrsverbund ein neues "3-Länder-Abo" für Pendlerinnen und Pendler, welches zunächst den thyssenkrupp Presta (TKP) Mitarbeitenden angeboten wird und dank der Beteiligung durch den Arbeitgeber zum günstigen Preis von CHF 365.00 pro Jahr freie Fahrt in Vorarlberg, der Ostschweiz und Liechtenstein bietet.

Ziel der Mobilitätsallianz zwischen TKP und dem Land Liechtenstein ist es, mit gezielten Pull- (günstige Abos, gutes ÖV-Angebot, Fahrradfreundlichkeit) und Pushmassnahmen (Parkplatzbewirtschaftung), die Mitarbeitenden zum Umstieg auf nachhaltigere Verkehrsmittel zu animieren.

Grundsätzlich werden nur persönliche Jahresabonnemente subventioniert, bei welchen das FL-Busnetz vollständig enthalten ist. Als Beispiel kann hier das Ostwind-Abo sowie das GA SBB erwähnt werden. Hier wird jeweils 50%, jedoch maximal die Hälfte des jeweilig gültigen LIEmobil-Tarifes rückvergütet.

Es scheint möglich, dass künftig weitere Mobilitätsallianzen mit integriertem LIEmobil-Abo entstehen. Um die bestehenden Subventionen beizubehalten und zugleich auf das "3-Länder-Abo" sowie auf mögliche zukünftige Jahresabonnemente mit vollständig integriertem FL-Busnetz auszudehnen, wird vorgeschlagen, die geförderten Abonnementarten wie folgt zu erweitern:

- ÖV-Abo VP (Vollpreis) inkl. FL-Busnetz - Förderung: 50%, max. Hälfte "LIEmobil alle Zonen VP"
- ÖV-Abo EM (Ermässigt) inkl. FL-Busnetz - Förderung: 50%, max. Hälfte "LIEmobil alle Zonen EM"

Diese neue Regelung ermöglicht es in Zukunft sämtliche persönlichen ÖV-Jahresabonnemente zu fördern, bei welchen das FL-Busnetz vollständig integriert ist.

Antrag:

1. Die subventionierten Abonnements-Kategorien werden um die beiden Segmente "ÖV-Abo VP (Vollpreis) inkl. FL-Busnetz" bzw. "ÖV-Abo EM (Ermässigt) inkl. FL-Busnetz" erweitert.
2. Die Förderung beträgt 50%, maximal die Hälfte des jeweilig gültigen Abonnements-Tarifes der LIEmobil.
3. Die Anpassung und Subventionierung erfolgt per sofort.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 13 Anwesende



Florian Meier, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehr die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeisteramt anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 26. November 2025